



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung Lagebild Nordrhein-Westfalen 2022

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Sexuelle Ausbeutung

	2021	2022	Veränderung
Verfahren	136	120	- 11,8 %
Davon Verfahren mit Auslandstatorten	7	16	+ 128,6 %
Tatverdächtige	152	173	+ 13,8 %
Opfer	161	131	- 18,6 %

Sonderbetrachtung Sexuelle Ausbeutung Minderjähriger

(Teilmenge der unter „Sexuelle Ausbeutung“ dargestellten Zahlen)

	2021	2022	Veränderung
Verfahren	55	30	- 45,5 %
Davon Verfahren mit Auslandstatorten	1	4	+ 300,0 %
Tatverdächtige	58	49	- 15,5 %
Opfer	60	32	- 46,7 %

Arbeitsausbeutung¹

	2021	2022	Veränderung
Verfahren	5	11	+ 120,0 %
Tatverdächtige	7	20	+ 185,7 %
Opfer	9	580	+ 6 344,4 %

Sonstige Ausbeutungsformen

(Bettelei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)

	2021	2022	Veränderung
Verfahren	9	6	- 33,3 %
Tatverdächtige	19	9	- 52,64 %
Opfer	9	6	- 33,3 %

¹ 555 Opfer sind in einem Großverfahren des Polizeipräsidiums Duisburg festgestellt worden.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	4
2.1	Sexuelle Ausbeutung	4
2.1.1	Ermittlungsverfahren	4
2.1.2	Opfer	9
2.1.3	Tatverdächtige	12
2.2	Arbeitsausbeutung	15
2.3	Sonstige Ausbeutungsformen	18
2.4	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	19
2.4.1	Ermittlungsverfahren	19
2.4.2	Minderjährige Opfer	20
2.4.3	Tatverdächtige	21
3	Opferschutz und Beratung Betroffener	23
4	Gesamtbetrachtung	24
5	Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung	25
5.1	Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung	25
5.2	Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung	28
5.3	Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen	31
5.4	Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde	32

1 Vorbemerkung

Das Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) beschreibt das Phänomen des Menschenhandels und der Ausbeutung in vier Phänomenbereichen: Sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, sonstige Ausbeutungsformen² und sexuelle Ausbeutung Minderjähriger.

Das Lagebild stellt ausschließlich Ermittlungsverfahren der Polizei Nordrhein-Westfalen in den betreffenden Deliktsbereichen dar, die vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 abgeschlossen worden sind. In Klammern werden die Zahlen des Erfassungszeitraumes 2021 aufgeführt.

Bis 2016 veröffentlichte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen jährlich das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“, das nach einer Gesetzesänderung vom 15.10.2016³ seit 2017 als erweitertes Lagebild „Menschenhandel und Ausbeutung“ erscheint. Am 01.07.2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Strafrecht im Phänomenbereich deutlich verschärft. In diesem Lagebild werden über die Delikte des Menschenhandels hinaus Straftaten zum Nachteil von Zwangsprostituierten und anderweitig Ausgebeuteten, wie Körperverletzung, Vergewaltigung, Nötigung, Diebstahl oder Bedrohung abgebildet, wenn sie mit der Ausbeutung einhergehen oder einen sonstigen Bezug zum Menschenhandel oder zur Ausbeutung aufweisen (sogenannte Begleitdelikte), dargestellt.

Die Daten zur Erstellung des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ werden nach bundeseinheitlichen Standards auf Basis von Meldungen der Polizeibehörden erfasst. So können Fallzusammenhänge erkannt und wichtige Aspekte dieser Kriminalitätsform strukturiert erfasst und dargestellt werden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Delikte ebenfalls nach einem bundeseinheitlichen Standard, jedoch jeweils nach den verletzten Strafnormen erfasst, so dass es sich hierbei um eine Häufigkeitsdarstellung verschiedener Straftatbestände handelt. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik können daher von den Daten in diesem Lagebild abweichen.

² Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelerei, Zwangsheirat, Kinderhandel und Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt.

³ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätssituation

2.1 Sexuelle Ausbeutung

Strafnormen der Sexuellen Ausbeutung⁴

- 
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
 - Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
 - Zwangsprostitution (§ 232a StGB)
 - Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
 - Zuhälterei (§ 181a StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 Absatz 2 StGB)
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 5 StGB alte Fassung)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
 - Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 1 bis 3 StGB alte Fassung)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*
 - *Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB)*
 - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 u. 2 StGB alte Fassung)
 - *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2022 haben die Kreispolizeibehörden Nordrhein-Westfalen 120 (136) Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen.

Am 25. März 2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Der Großteil der Änderungen ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die geänderten Rechtsnormen § 176 StGB - *Sexueller Missbrauch von Kindern*, § 176a - *StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind* und § 180 StGB - *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger* werden im Lagebild berücksichtigt, sofern das tatbestandsmäßige Handeln mit der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen einhergeht. Diese Fälle fließen auch in die Sonderbetrachtung in Kapitel 2.4 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen ein. Sie stellen keine neuen Tatbestände dar. Vielmehr wurden vorhandene Straftatbestände neu strukturiert und der Strafrahmen erhöht.

⁴ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können und Gegenstand des Lagebildes Menschenhandel und Ausbeutung NRW 2022 sind. Die Gesetzesänderungen zum 01. Juli 2021 sind kursiv dargestellt.

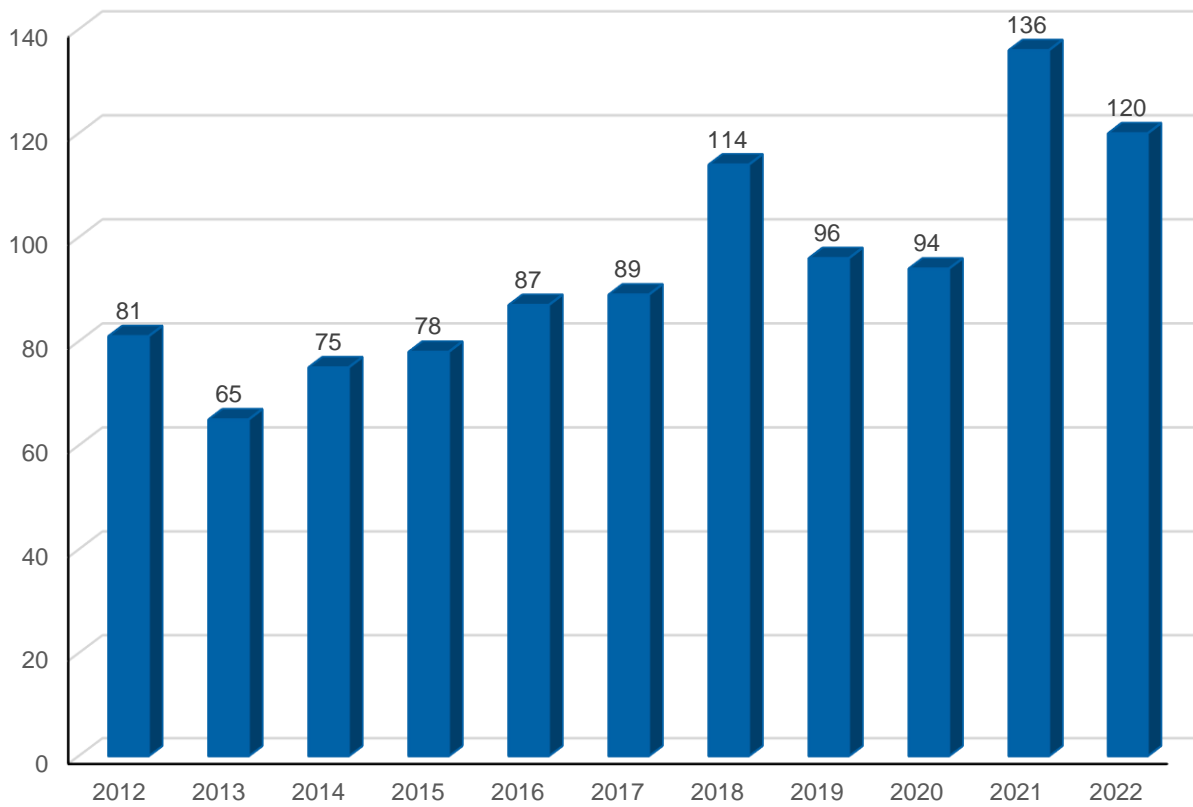
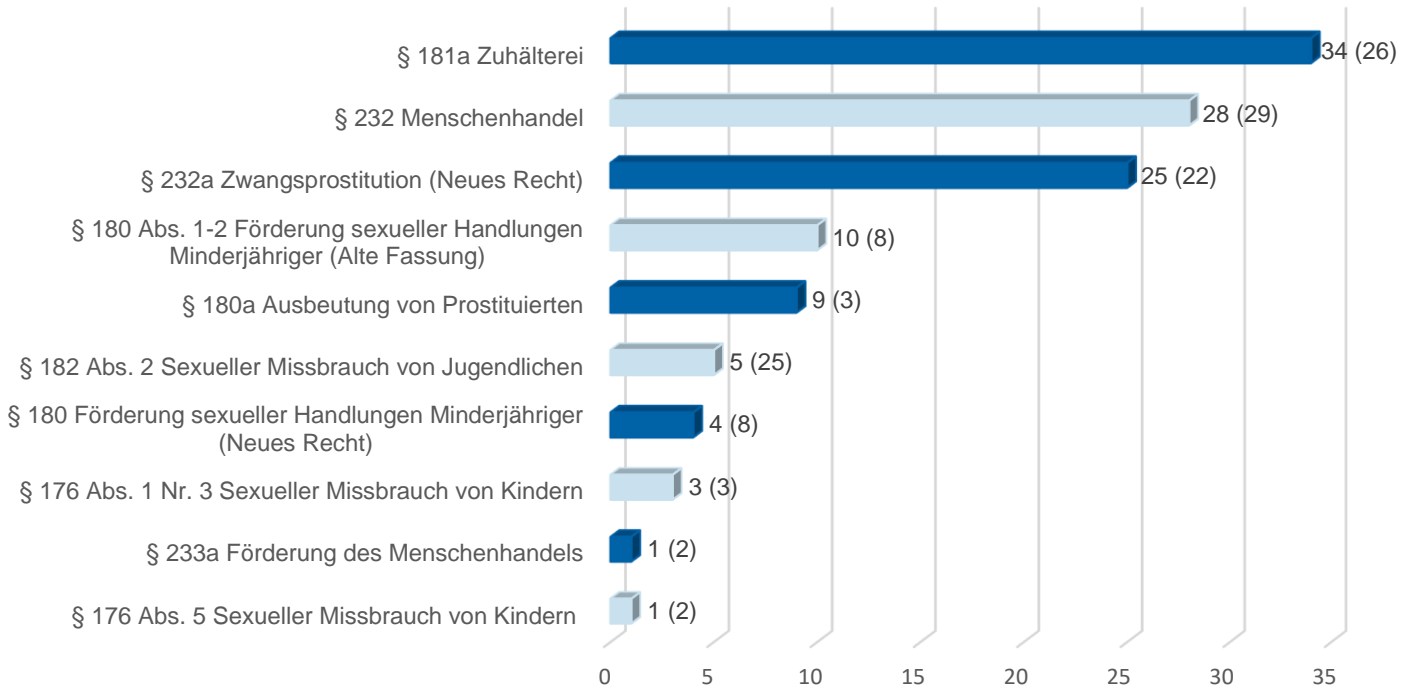
Abbildung 1: Anzahl der Verfahren im Zehnjahres-Vergleich

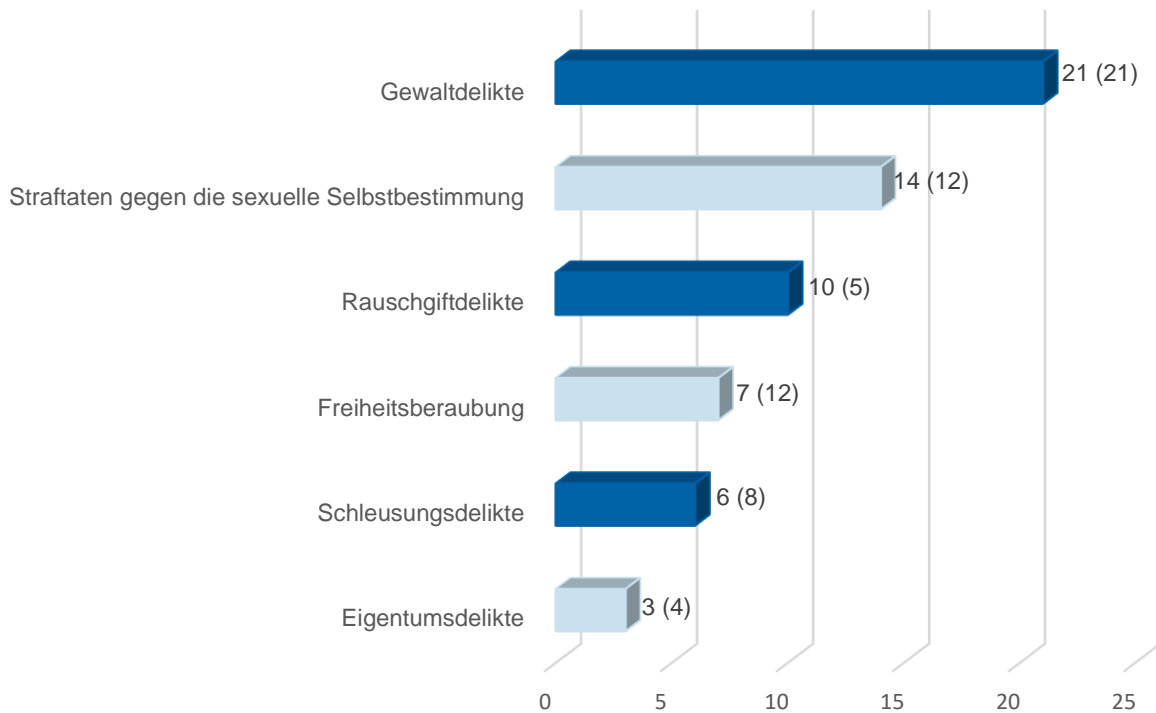
Abbildung 2: Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren nach verfahrensführender Strafnorm (alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch)⁵



Begleitdelikte

Die polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betreffen häufig weitere Deliktsfelder, sogenannte Begleitdelikte. Für das Jahr 2022 wurden in 61 (43) der insgesamt 120 (136) Verfahren weitere 61 (63) Straftaten als Begleitdelikte registriert.

⁵ Die Summe der Ermittlungsverfahren im Jahre 2021 ergibt nicht den Wert 136, da im Jahr 2022 keine Ermittlungen verfahrensführend nach §§ 176a Abs. 1-2 Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind, 233a Abs. 1-4 Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (Alte Fassung) durchgeführt worden sind.

Abbildung 3: Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung⁶

Verfahrensinittierung

Für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens ist der Erstkontakt zwischen Opfern der sexuellen Ausbeutung und der Polizei von wesentlicher Bedeutung. Der Erstkontakt zur Polizei legt den Grundstein für ein von Vertrauen und Verständnis geprägtes Verhältnis und damit für eine gestärkte Mitwirkungsbereitschaft der Opfer.

Tabelle 1: Kontaktaufnahme zwischen Polizei und Opfer

	2021	2022
Durch das Opfer selbst	43	31
Opfer in Begleitung von (unbeteiligten) Dritten	23	12
Opfer in Begleitung einer Betreuung durch eine Fachberatungsstelle	16	20
Polizei auf Hinweis oder Anzeige	45	50
Polizei eigeninitiativ oder anlassunabhängig	9	7
Gesamt	136	120

Die Verfahrensinittierung erfolgte in 63 der 120 Verfahren unter aktiver Beteiligung des Opfers, d. h. in insgesamt 52,5 % der Fälle. Im Vorjahr konnte dies in 82 von insgesamt 136 Fällen festgestellt werden, d. h. in insgesamt 60,3 % der Fälle.

Die Ermittlungserfolge im Deliktsfeld Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung basieren maßgeblich auf der Aussage- und der Anzeigebereitschaft der Opfer. Ohne die Mitwirkung der Opfer ist eine erfolgreiche Verfolgung des Menschenhandels nur

⁶ Im Jahr 2022 sind keine Menschenhandelsverfahren begleitend von Fälschungsdelikten geführt worden.

eingeschränkt möglich. Die Opfer sind häufig traumatisiert und eingeschüchtert und daher nicht zu einer Kooperation mit der Polizei fähig. Gleichzeitig zeigt der Umstand, dass in etwas weniger als in der Hälfte aller Fälle die Anzeigenerstattung nicht vom Opfer ausging, wie bedeutsam polizeiliches proaktives Handeln im Deliktsfeld Menschenhandel ist.

Kontrollmaßnahmen der Behörden erhöhen die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Menschenhandels und reduzieren damit das Dunkelfeld. Die Zuständigkeit für die Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen obliegt originär den kommunalen Behörden. Die Polizei führt eigenständig Kontrollen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz oder zur Strafverfolgung durch und beteiligt sich an den Maßnahmen anderer Behörden. Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der Kontrollmaßnahmen von Bordellbetrieben, die in eigener Zuständigkeit oder unter Beteiligung der Polizei durchgeführt wurden:

Tabelle 2: Kontrollmaßnahmen

	2021	2022	Veränderung
Bordellkontrollen	252	413	+ 63,9 %

Die Polizeibehörden meldeten 413 (252) Kontrollen, darunter 326 (226) eigeninitiierte Kontrollen und 87 (26) Beteiligungen an Kontrollen anderer Sicherheitspartner. Hierzu zählen unter anderem die Ordnungsämter, der Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), die Steuerfahndung und andere örtliche Verwaltungsbehörden.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 131 (161) Opfer in den Verfahren des Phänomenbereiches Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung erfasst: 126 (140) Frauen, vier (17) Männer, ein (3) Opfer unbekanntes Geschlechts.

Nationalitäten der Opfer

Tabelle 3: Nationalität der Opfer⁷

Staat	2021	2022
Deutschland	67	35
Bulgarien	23	23
Guinea	4	16
Rumänien	14	11
Unbekannt ⁸	6	5
Sonstige Staaten ⁹	40	41

Deutsche Opfer sind erfahrungsgemäß besser in die Gesellschaft integriert. Sie haben mehr Vertrauen in staatliche Organisationen und sind über ihre Rechte besser informiert. Es existiert auch keine Sprachbarriere, die zu Isolation im Alltag führen kann und es für staatliche und nichtstaatliche Stellen erschwert, die Opfer zu erreichen. Daraus resultiert eine geringere Hemmschwelle, sich der Polizei anzuvertrauen. Deutsche Opfer wenden sich daher eher an die Polizei als ausländische Opfer. Nach Erkenntnissen aus den hier vorliegenden Ermittlungsverfahren vermitteln die Tatverdächtigen darüber hinaus den nichtdeutschen Opfern häufig, dass die Polizei ihnen nicht helfen werde und sie sich selbst durch eine Strafanzeige der Gefahr der Strafverfolgung oder der Abschiebung aussetzen würden. Die Opfer sind in vielen Fällen von den Tatverdächtigen emotional abhängig, so dass eine eigeninitiierte Loslösung aus dem ausbeuterischen Verhältnis erschwert wird.

Altersstruktur der Opfer

Die in der nachfolgenden Tabelle 4 erkennbaren Schwankungen stehen in einem Bezug zu einer sehr geringen Zahlenbasis und lassen keine validen Rückschlüsse auf das gesamte Kriminalitätsgeschehen zu.

⁷ Eine nach Staaten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter 4.1 (Seite 22 - 23) des Lagebildes.

⁸ Unbekannte Nationalität ist möglich, wenn das Opfer nicht identifiziert werden kann oder keine Ausweisdokumente besitzt.

⁹ Sieben oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst.

Tabelle 4: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2021	2022	Veränderung
0-13 Jahre	7	4	- 42,9 %
14-17 Jahre	53	28	- 47,2 %
18-20 Jahre	23	16	- 30,4 %
21-24 Jahre	25	30	+ 20,0 %
25-35 Jahre	29	31	+ 6,9 %
36-60 Jahre	12	12	0 %
Alter unbekannt	12	10	- 16,7 %

Anwerbung und Einwirkung

Angaben zur Anwerbung und Einwirkung auf die Opfer ergeben sich aus Opfer- und Zeugenaussagen, operativen Maßnahmen sowie aus der IT-Auswertung. Das Vorgehen der Tatverdächtigen ist meist geplant und lässt klare Muster erkennen. Die Opfer werden gezielt ausgewählt. Häufige Risikofaktoren, die kumulativ oder einzeln vorliegen können, sind Armut, Perspektivlosigkeit, schwierige familiäre Verhältnisse oder Betäubungsmittelmissbrauch. Die Kommunikation findet sowohl persönlich-direkt, wie auch über internetbasierte Kommunikationswege statt. Danach wird ein Vertrauensverhältnis aufgebaut. Im Ausland befindliche Personen werden in einigen Fällen mit vorgetäuschten Aussichten auf gut bezahlte Arbeit nach Deutschland gelockt, wo ihnen der Pass abgenommen wird. Zur Begleichung entstandener oder vorgetäuschter Kosten wird den Opfern die Rückzahlung hoher Geldsummen auferlegt, um diese so in die erzwungene Prostitution zu drängen.

Körperliche und psychische Gewalteinwirkung, häufig in Verbindung mit Droh- und Nötigungsszenarien, aber auch Einsperren und die Abnahme von Ausweisdokumenten stellen die klassischen Einwirkungsarten auf die Opfer dar. Oft wird die Hilflosigkeit der Opfer ausgenutzt, um sie zu isolieren und gefügig zu machen.

Im Jahr 2022 wurden 23 (23) Personen mit der „*Loveboy-Methode*“ sexuell ausgebeutet. Es ist allerdings von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, da die Opfer aus Scham, emotionaler Bindung zu oder Angst vor den Tatverdächtigen selten Anzeige erstatten. Insbesondere junge Frauen wurden Opfer dieser Methode. Zwei (4) Opfer waren minderjährig, 16 (15) Opfer befanden sich im Alter zwischen 18 und 25 Jahren und drei (5) Opfer waren über 25 Jahre alt. Von zwei (1) Opfern war das Alter unbekannt.

Wie in allen gesellschaftlichen Feldern führt die digitale Revolution dazu, dass die Bedeutung sozialer Medien bei der Anwerbung und der Ausbeutung weiter ansteigt. Die Allgegenwärtigkeit und gleichzeitige Anonymität des Internets erleichtert es Tätern, ohne jeglichen persönlichen Kontakt auf die Opfer einzuwirken.

Art der erzwungenen Prostitutionsausübung

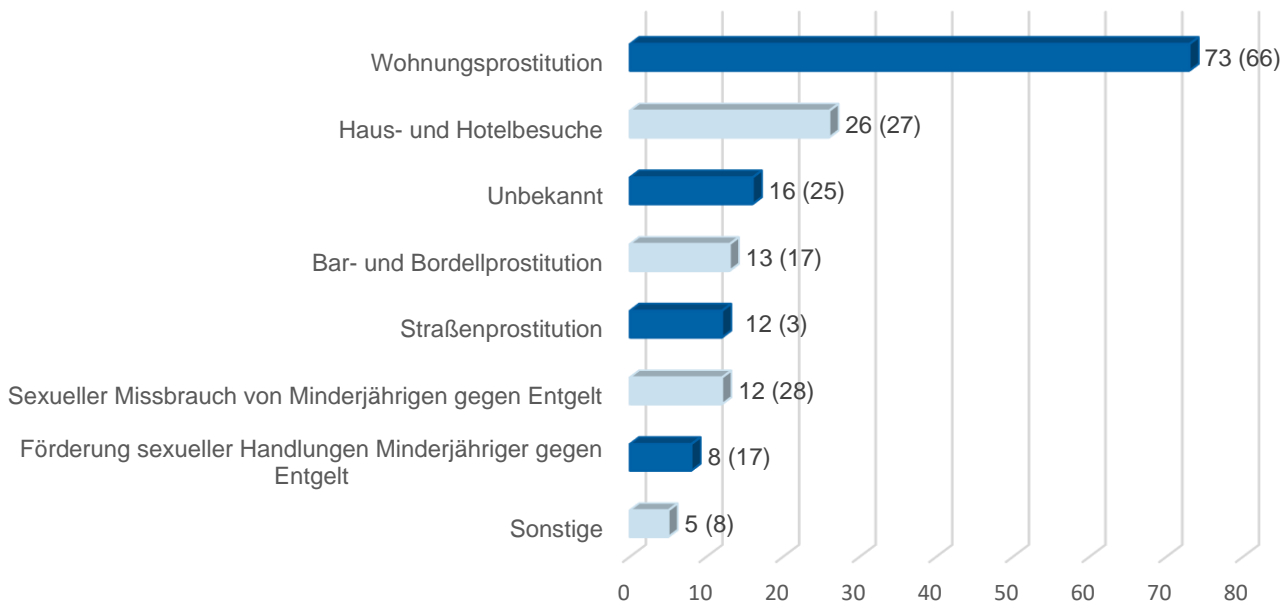
Die Anzahl der Fälle von sexueller Ausbeutung im Rahmen der Wohnungsprostitution ist im Jahr 2022 wieder gestiegen (2020: 29, 2021: 66, 2022: 73). Bei den Taten mit der Tatörtlichkeit Bar- und Bordellprostitution ist hingegen insgesamt ein leicht rückläufiger Trend zu verzeichnen. Dabei wurden neun (4) von 131 (161) Opfern in einer nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) angemeldeten Prostitutionsstätte festgestellt. Damit verlagerte sich die Prostitution zunehmend in einen schwieriger von den Behörden zu kontrollierenden Bereich. Die Anzahl der Arten der Prostitutionsausübung ist höher als die der Ermittlungsverfahren, da manche Opfer an unterschiedlichen Örtlichkeiten sexuell ausgebeutet wurden.

Anmeldung zur erzwungenen Prostitutionsausübung

Der Anteil der Opfer, welche die Prostitution behördlich angemeldet hatten, lag, wie auch in den Jahren zuvor, im einstelligen Prozentbereich. Lediglich neun (10) Opfer des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung meldeten eine Prostitutions-tätigkeit an. Die seit 2002 bestehenden Verpflichtungen, sich als Prostituierte bei den örtlich zuständigen Behörden zu melden und beraten zu lassen, wird von den Opfern in nur geringem Umfang erfüllt. 98 (151) der Opfer konnten keine Anmeldung gemäß Prostituiertenschutzgesetz vorweisen. Bei 24 (0) Opfern konnten bei den Ermittlungen keine Nachweise hinsichtlich der vorgenannten Anmeldung festgestellt werden.

Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und mangelnden formalen Voraussetzungen, z. B. die Minderjährigkeit des Opfers, die illegale Prostitutionsausübung (z. B. nicht angemeldete Wohnungsprostitution, Ausübungsverbot während der COVID-19-Pandemie), die Abnahme des Passes durch die Tatverdächtigen, bis hin zur Vermeidung der Einkommensteuer. Darüber hinaus kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass ausgebeutete Prostituierte an einem behördlichen Anmelde- und Aufklärungsverfahren teilnehmen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sie davon ferngehalten werden.

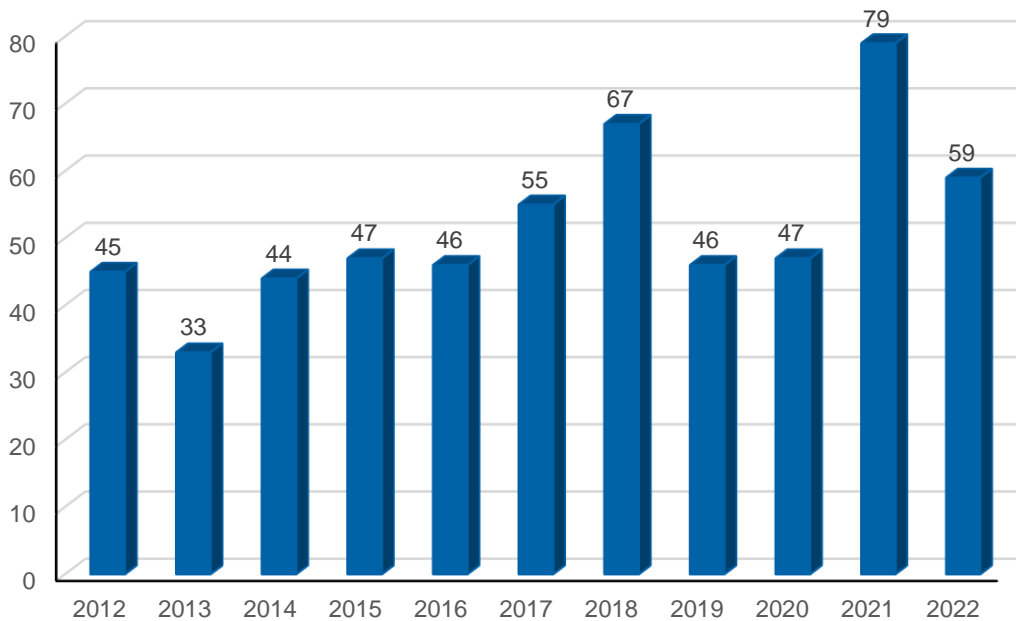
Abbildung 4: Art der erzwungenen Prostitutionsausübung¹⁰



Betreuung durch Fachberatungsstellen

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sind Fachberatungs- und Jugendhilfestellen wichtige Partner der Polizei. Die Opfer erhalten dort umfangreiche Unterstützung, Beratung und bei Bedarf Betreuungsmöglichkeiten. 72 (82) Opfer haben die Angebote der Beratungsstellen nicht in Anspruch genommen bzw. die Inanspruchnahme ist nicht bekannt. Die Gründe hierfür sind zum Beispiel die auf verschiedenen Motiven basierende Rückkehr ins das Rotlichtmilieu oder in das Heimatland. Einige Opfer wurden durch ihre Familie betreut oder es lagen hierzu keine Informationen vor.

¹⁰ Mehrfachnennung da eine Prostituierte teilweise auf mehrere Arten der erzwungenen Prostitution nachgeht.

Abbildung 5: Anzahl der durch Fachberatungsstellen betreuten Opfer

2.1.3 Tatverdächtige

Für das Berichtsjahr 2022 wurden 173 (152) Tatverdächtige erfasst.

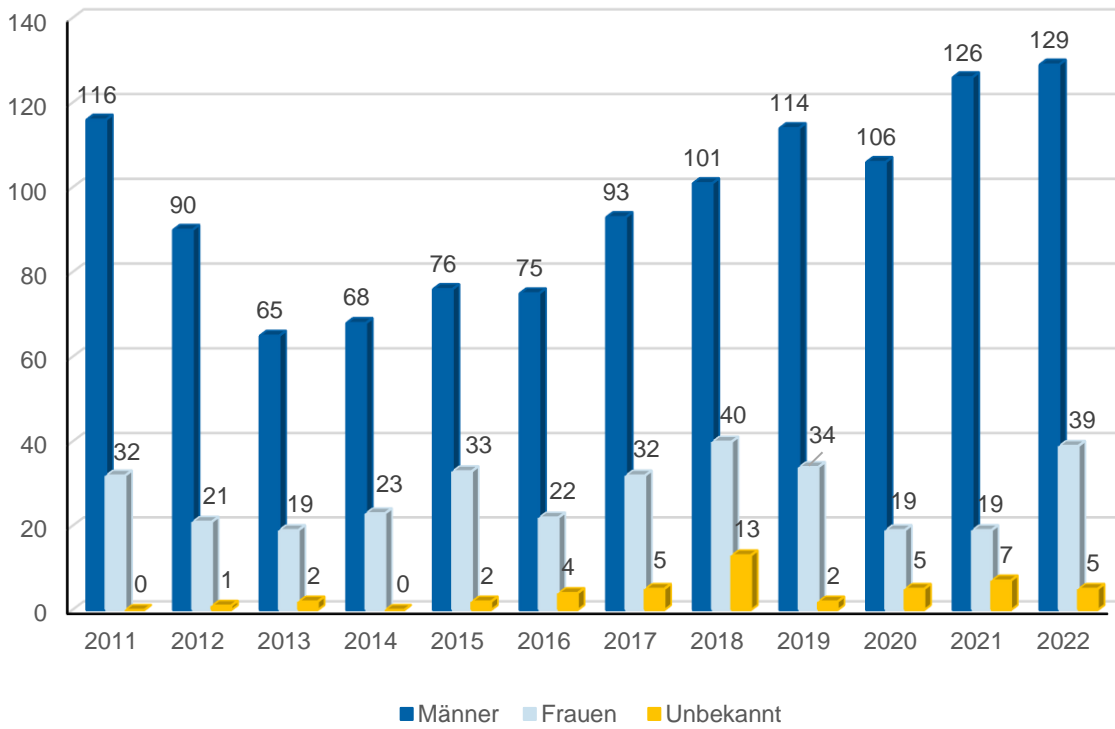
Tabelle 5: Nationalität der Tatverdächtigen

Staat	2021	2022
Deutschland	46	43
Bulgarien	19	25
Rumänien	12	15
Sonstige Staaten ¹¹	40	38

¹¹ Die sonstigen Nationalitäten der Tatverdächtigen sind unter 4.1 (Seite 23 und 24) aufgeführt.

Unbekannt	35	52
-----------	----	----

Abbildung 6: Tatverdächtige nach Geschlecht



Im Jahr 2022 wurden 129 (126) männliche Tatverdächtige registriert, die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen ist gestiegen (2022: 39; 2021: 19). Bei fünf (7) Tatverdächtigen konnte das Geschlecht im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie zwar im Rahmen der Anzeigenerstattung benannt, aber keine weiteren Informationen zu den Tatverdächtigen ermittelt werden konnten. 72 (77) der im Jahr 2022 erfassten Tatverdächtigen waren über 25 Jahre alt. 25 (27) Tatverdächtige waren junge Erwachsene im Alter zwischen 18 – 25 Jahre. Sieben (2) Tatverdächtige waren minderjährig. Die jüngste Tatverdächtige war, wie im Vorjahr, 14 Jahre alt.¹² Sie unterstützte die Haupttatverdächtige, indem sie das Opfer bei der erzwungenen Prostitutionsausübung begleitete und sich das Geld dort auszahlen ließ. Von insgesamt 69 (46) Tatverdächtigen konnte das Alter im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht festgestellt werden, weil sie nicht identifiziert werden konnten. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 32 (34) Jahren. Die Tatverdächtigen nutzen den zwischen ihnen und den zumeist jüngeren und unerfahreneren Opfern bestehenden Altersunterschied häufig zur Beeinflussung aus.

Die meisten der 173 (152) Tatverdächtigen nutzen die Zwangslage und die Hilflosigkeit der Opfer aus, um diese dazu zu bringen eine sexuelle Tätigkeit aus- oder fortzuführen. Durch sie wurden Art, Umfang und Ausmaß der sexuellen Dienstleistungen bestimmt (2022: 69; 2021: 57). Andere beuteten sie mit übertrieben hohen Zahlungen der dafür notwendigen Sachleistungen wie zum Beispiel durch überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen aus (2022: 60; 2021: 57). Insgesamt 77 (69) Tatverdächtige führten bereits vorher eine Bekanntschaft mit den Opfern und nutzten ihre persönliche Beziehung zu den Opfern aus, um diese gefügig zu machen und sie der erzwungenen Prostitution zuzuführen.

¹² Dieses Verfahren wird in Kapitel 2.4 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen unter 2.4.1 Ermittlungsverfahren dargestellt.

2.2 Arbeitsausbeutung

Strafnormen der Arbeitsausbeutung

Menschenhandel (§ 232 StGB)
 Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
 Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
 Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)



Delikte im Bereich der Arbeitsausbeutung werden nahezu ausschließlich durch Kontrollen der Behörden bekannt. Es ist daher von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei dem Phänomen Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft besteht bei der Entlohnung ein auffälliges Missverhältnis im Vergleich zu den ordentlichen Beschäftigungsverhältnissen. Die Täterinnen und Täter nutzen gezielt die Zwangslage oder Hilflosigkeit der Opfer aus. Die meist ausländischen Opfer werden oftmals unter Vorspiegelung falscher Voraussetzungen nach Deutschland gelockt. Dort angekommen, brechen die Tatverdächtigen die Absprachen und zahlen vereinbarte Löhne nicht aus oder verkürzen diese durch die Forderung von völlig überhöhten Mieten oder angeblichen Kosten für sonstige Dienstleistungen. Begleitende Tathandlungen sind die Androhung von Gewalt, die Ausübung physischer Gewalt, das Einschränken der Bewegungsfreiheit, Schuldnechtschaft, das Einhalten von Pässen und Ausweispapieren sowie die Drohung, die Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bei den Behörden zu melden, wenn diese z. B. einen illegalen Aufenthaltsstatus haben.

Da Kontrollen im Bereich der Arbeitsausbeutung originär durch andere Behörden, wie z. B. durch den Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) und die Kommunen durchgeführt werden, ist die Anzahl der von der Polizei Nordrhein-Westfalen erfassten Verfahren gering. Im Jahr 2022 wurden insgesamt elf (5) polizeiliche Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung registriert. Es wurden 580 (9) Opfer erfasst, davon 415 (7) Männer, 159 (2) Frauen und sechs (0) Opfer unbekanntes Geschlechts. Die hohe Steigerung der Anzahl der Opfer ist auf ein Umfangsverfahren des Polizeipräsidiums Duisburg zurückzuführen, das im Fallbeispiel auf der nachfolgenden Seite dargestellt wird.

Tabelle 6: Nationalität der Opfer¹³

Staat	2021	2022
Ukraine	0	101
Georgien	0	57
Slowakei	0	49
Bulgarien	0	49
Rumänien	0	36

¹³ Eine nach Nationalitäten aufgeschlüsselte Tabelle mit Opfern „sonstiger Staaten“ befindet sich unter Seite 28.

Litauen	0	30
Moldau	0	26
Sonstige Staaten ¹⁴	4	71
Unbekannt ¹⁵	5	161

Tabelle 7: Opfer nach Altersklasse

Altersklasse	2021	2022
0-13 Jahre	0	1
14-17 Jahre	1	0
18-20 Jahre	1	7
21-24 Jahre	0	47
25-35 Jahre	1	195
36-65 Jahre	1	182
Alter unbekannt	5	148

Insgesamt wurden zwölf (5) männliche Tatverdächtige erfasst, sieben (2) weibliche und einer (0) unbekanntes Geschlechts. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 41 (36) Jahren.

Fallbeispiel von Arbeitsausbeutung in Duisburg

Im Rahmen von Ermittlungen in Duisburg wegen unerlaubten Aufenthaltes im Juli 2020 machte ein 28-jähriger marokkanischer Mann Angaben zur Arbeitsanwerbung von ausländischen Personen. Sie seien danach für Arbeiten als Leiharbeiter in der Getränke Logistik eingesetzt worden. Ihre Arbeitsentgelte seien ihnen zu großen Teilen vorenthalten und Forderungen danach mit der Androhung und Anwendung von Gewalt unterdrückt worden. Bei den sich anschließenden Ermittlungen konnte ein seit längerer Zeit bundesweit aktives Netzwerk von acht Personen, drei Männer (24, 36, 45 Jahre alt) und fünf Frauen (33, 34, 41, 41, 53 Jahre alt) aus Russland, Lettland, Kasachstan, Litauen und Syrien sowie fünf Firmen identifiziert werden. Von den Tatverdächtigen sind in der Vergangenheit immer wieder Unternehmen in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern angemeldet worden. Bei diesen war jeweils vom ersten Tag an eine hohe Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angestellt. Durch die Ermittlungen konnte in Kooperation mit dem Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), der Steuerfahndung und verschiedenen Kommunalbehörden der Verdacht des

- Menschenhandels gemäß § 232 Strafgesetzbuch,
- Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 Strafgesetzbuch,
- Vorenthalten von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a Strafgesetzbuch,
- Einschleusens von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz,

¹⁴ Zwanzig oder weniger Opfer aus einem Staat werden unter „Sonstige Staaten“ zusammengefasst.

¹⁵ Unbekannte Nationalität ist möglich, wenn das Opfer nicht identifiziert werden kann oder keine Ausweisdokumente besitzt.

- Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abgabenordnung,
- Subventionsbetrugs § 264 Strafgesetzbuch,

und weiterer Rechtsvorschriften erhärtet werden. Es wurden zahlreiche Durchsuchungsbeschlüsse und acht Haftbefehle erwirkt. Bei den am 16.06.2021 gegen die acht Hauptbeschuldigten vollstreckten Durchsuchungen konnten sechs der Haftbefehle vollstreckt werden.

Der bislang festgestellte Gesamtschaden beträgt in etwa vier Millionen Euro. Bei den polizeilichen Maßnahmen konnte Bargeld in Höhe von rund 68 000 Euro gesichert werden. Es konnten 555 Personen ermittelt werden, die durch die Tätergruppe zur unerlaubten Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland eingeschleust worden sind. Für die Einreise ist überwiegend ein gültiger Nationalpass verwendet worden. Danach sind sie an 23 ermittelten Anschriften in Duisburg und weiteren unbekanntem Anschriften im Bundesgebiet untergebracht worden. Es handelt sich sowohl um männliche, als auch weibliche Geschädigte im Alter von 18 bis 58 Jahren. Diese stammen aus der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau. Ein großer Teil der geschleusten Personen ist mit totalgefälschten Identitätsdokumenten europäischer Staaten ausgestattet worden.

In dem Verfahren ist deutlich geworden, dass die Tatverdächtigen innerhalb professioneller Strukturen arbeitsteilig agierten. Sie schleusten Menschen unter der Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland, um dann ihre Arbeitskraft auszu-beuten. Hierbei wurden erhebliche Vermögenswerte generiert. Die Ermittlungen sind im Januar 2022 abgeschlossen worden. Das Gerichtsverfahren gegen die Beschuldigten ist noch nicht abgeschlossen.

2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Strafnormen der sonstigen Ausbeutungsformen

Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 Absatz 4 Nr. 2 StGB)
 Kinderhandel (§ 236 StGB)
 Zwangsheirat (§ 237 StGB)
 Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Absatz 1 Nr. 1c StGB)



Im Jahr 2022 wurden sechs (9) Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zu einem anderen Zweck beendet. Vier (9) Verfahren wurden wegen Zwangsheirat und jeweils eins wegen Menschenhandel (§ 232 StGB) und Entziehung Minderjähriger (§ 235 Absatz 4 Nr. 2 StGB) geführt. Dabei wurden fünf (9) weibliche Personen und eine männliche Person (0) als Opfer erfasst, wovon jeweils eins aus Deutschland (3), Mazedonien (2), Bulgarien (0), Rumänien (0), Serbien (0) und aus der Türkei (0) stammen. Es wurden neun (19) Tatverdächtige registriert: Zwei (4) Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit, je einer mit bulgarischer (0), mazedonischer (2), rumänischer (0) und serbischer (5) Staatsangehörigkeit. Von drei (3) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit unbekannt.

Das Phänomen „Zwangsheirat“ stellt nach der EU-Richtlinie 2011/36 immer dann eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar, wenn diese zusätzlich Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllt¹⁶. Im deutschen Strafrecht ist die Strafbarkeit der Zwangsheirat in § 237 Absatz 1 StGB geregelt. Die Zwangsheirat ist häufig ein Folgedelikt des Kinderhandels. Die oftmals jungen Opfer, teilweise noch Kinder, werden von den Tatverdächtigen wie eine Ware verkauft. Die Opfer haben kein Mitspracherecht und werden gezwungen, eine Ehe zu schließen. Regelmäßig wird auch zur Aufrechterhaltung der Zwangsehe Druck auf die Opfer ausgeübt. In den meisten Fällen werden die Opfer von den Tatverdächtigen massiv eingeschüchtert, körperlich misshandelt oder eingesperrt. Aufgrund der Traumatisierungen kann die Aussagefähigkeit und -bereitschaft gegenüber der Polizei stark eingeschränkt sein. Bei den im Jahr 2022 bekannt gewordenen Opfern der Zwangsheirat handelt es sich um vier (4) ausschließlich weibliche Personen, ein 14-jähriges Mädchen, zwei 15-jährige Mädchen und eine junge Frau im Alter von 19 Jahren.

¹⁶ vgl. Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36.

2.4 Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen



Relevante Strafnormen¹⁷

Menschenhandel (§ 232 StGB)

Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)

Zuhälterei (§ 181a StGB)

Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Absatz 5 StGB)

Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Absatz 3 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Absatz 1 u. 2 StGB)*

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB a. f.).

- *Änderung zum 01.07.2021: Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 Absatz 1 Nr. 3 StGB)*
- *Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a Absatz 3 StGB)*

Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Absatz 1 Nr. 1 StGB alte Fassung)

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Absatz 2 StGB alte Fassung)

- *Änderung zum 01.07.2021: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)*

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Absatz 2 StGB)

Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und die Bezahlung des Kindes¹⁸ oder einer dritten Person mit Geld oder in Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“¹⁹ Weitere Sexualstraftaten, die nicht im Kontext von kommerzieller sexueller Ausbeutung stehen, sondern aus anderen Motivlagen heraus begangen werden, werden hier nicht dargestellt.

Minderjährige sind besonders schutzbedürftig. Demzufolge legt die Polizei Nordrhein-Westfalen einen deutlichen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen. Die im Folgenden betrachteten Verfahren sind Bestandteil der bereits in Kapitel 2.1 dargestellten Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern. Sie werden im Weiteren vertieft betrachtet. Es handelt sich dabei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen.

2.4.1 Ermittlungsverfahren

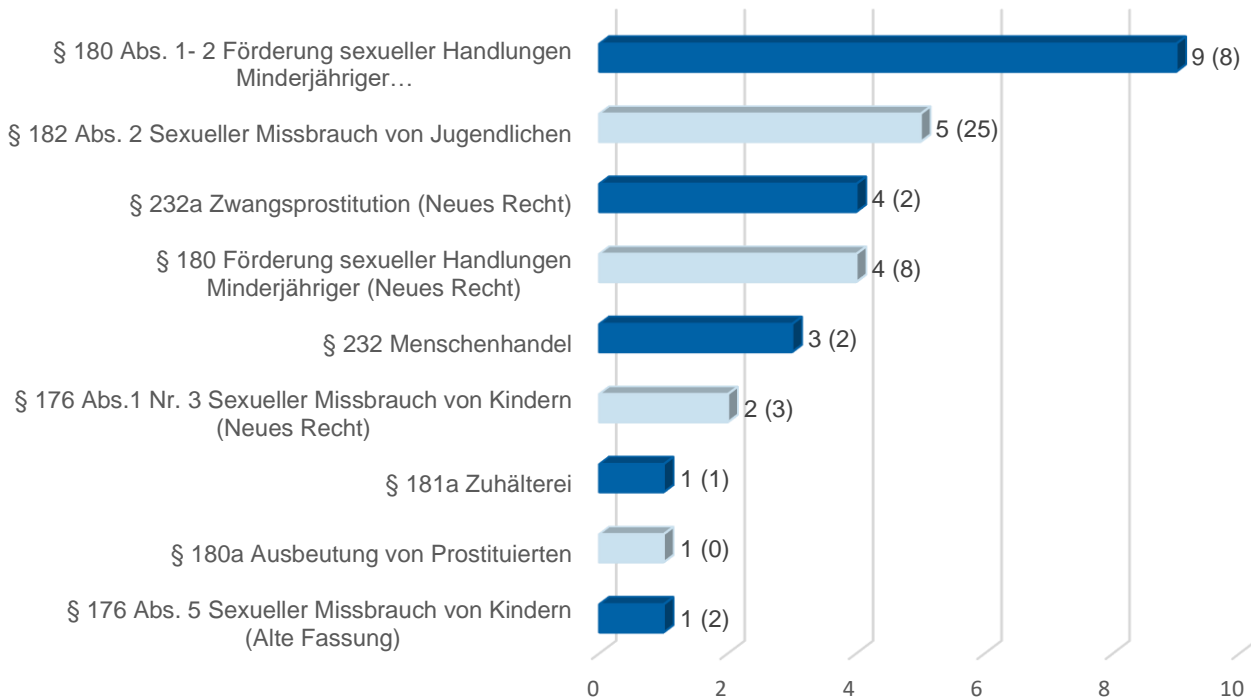
Für das Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 30 (55) Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen. Am häufigsten wurde wegen des Verdachts der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 Absatz 1 und 2 StGB (alte Fassung) ermittelt.

¹⁷ Die Aufstellung enthält alle Strafnormen, die in diesem Phänomenbereich verwirklicht werden können.

¹⁸ Als Kinder werden in diesem Zusammenhang durch die Vereinten Nationen alle Personen unter 18 Jahren bezeichnet.

¹⁹ Vgl. Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Abbildung 7: Straftatbestände der Ermittlungsverfahren zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen²⁰
(Alle genannten Paragraphen beziehen sich auf das StGB.)



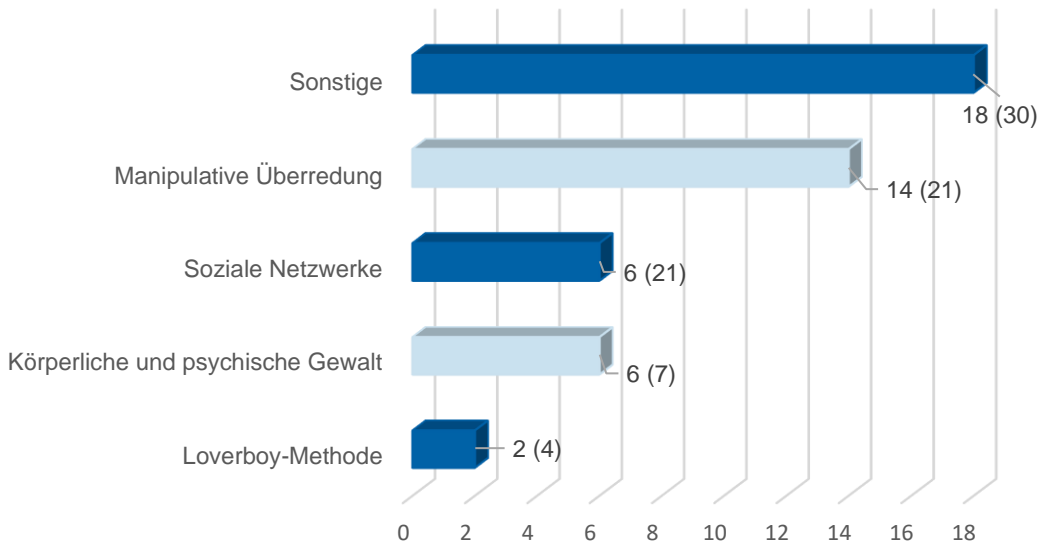
Die polizeilichen Ermittlungen sind bei Verfahren mit minderjährigen Opfern besonders erschwert, da sie oft von sich aus keine Hilfe suchen. Sie befinden sich häufig in einer Situation, die von Angst, Drohung, Gewalterfahrung, mangelnden Rechts- und unter Umständen mangelnden Sprachkenntnissen geprägt sind. Minderjährigen Opfern fällt es in solchen Situationen besonders schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Daher ist es bei Minderjährigen noch unwahrscheinlicher als bei erwachsenen Opfern, dass sie von sich aus den Menschenhandel oder die Ausbeutungssituation anzeigen.

2.4.2 Minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr 2022 wurden 32 (60) minderjährige Opfer polizeilich registriert. Das jüngste Opfer war 4 (5) Jahre alt. Die Tatverdächtigen nutzten oftmals die mangelnde Lebenserfahrung und die Gutgläubigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um sie mit List in ausbeuterische Situationen zu bringen. Die minderjährigen Opfer stammen aus fünf (8) verschiedenen Nationen und verblieben nach Bekanntwerden der Tat überwiegend in Betreuungseinrichtungen oder bei ihren Familien.

Mittels manipulativer Kommunikation wurden 14 (21) Opfer durch erzwungene Prostitution sexuell ausgebeutet. Hierbei spielen auch soziale Medien und das Internet eine Rolle. Im Berichtsjahr konnte aber nur bei sechs von 32 Opfern die Kontaktabahnung über das Internet nachgewiesen werden. Bei drei (4) der 32 (60) minderjährigen Opfer entstand unter Vorspielen einer Liebesbeziehung ein emotionales Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis (sogenannte Loverboy-Methode). Pro Fall und Opfer können mehrere Heranführungsweisen verübt und erfasst werden. Für den deutlichen Rückgang der minderjährigen Opfer sind hier keine Gründe bekannt.

²⁰ § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger umfasst sowohl die alte Fassung, wie auch die Gesetzesänderung vom 01.07.2021.

Abbildung 8: Anwerbung der Opfer zur erzwungenen Prostitutionsausübung²¹

2.4.3 Tatverdächtige

Unter den Tatverdächtigen befinden sich 34 (45) männliche und 14 (10) weibliche Personen sowie eine (3) Person unbekanntes Geschlechts. Die Tatverdächtigen stammen aus zehn (9) verschiedenen Nationen. Bei sechs (16) Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit nicht bekannt. Die meisten Tatverdächtigen in Fällen mit minderjährigen Opfern waren über 25 Jahre alt (2022: 21; 2021: 28). Neun (11) Tatverdächtige waren im Alter von 18 bis 25 Jahren, minderjährig waren sieben (2) Tatverdächtige, bei 12 (17) war das Alter unbekannt. Der älteste Tatverdächtige war 67 (61) Jahre alt.

Tabelle 8: Tatverdächtige nach Nationalitäten²²

Staat	2021	2022
Deutschland	27	20
Bulgarien	1	10
Rumänien	2	4
Nigeria	2	2
Serbien	0	2

²¹ Unter „Sonstige“ sind Professionelle Anwerbung, Familiäres Umfeld, Freunde/Bekannte und Unbekannt zusammengefasst.

²² Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2021 ergibt nicht den Wert 58, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Bosnien und Herzegowina	0	1
Großbritannien	0	1
Moldau	0	1
Syrien	0	1
Türkei	2	1
Unbekannt	16	6

Die Tatverdächtigen können dabei mehrere Rollen ausüben (z. B.: Anwerberinnen oder Anwerber, Zuhälterinnen oder Zuhälter und Ausbeuterinnen oder Ausbeuter). Der Großteil der Tatverdächtigen (2022: 27; 2021: 23) war bereits zuvor mit dem Opfer bekannt. 17 (25) Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und bei fünf (10) ist die Beziehung zum Opfer unbekannt.

Die fehlende Lebenserfahrung und Gutgläubigkeit von Minderjährigen, Konflikte mit der Familie oder andere belastende Situationen und die damit verbundene Empfänglichkeit für Komplimente und vorgespielte menschliche Wärme wird durch die Tatverdächtigen geschickt für ihre Zwecke instrumentalisiert. Die Tatverdächtigen bauen eine starke Beziehung zum Opfer auf und stellen diese als Ausweg aus der unbefriedigenden Lebenssituation des Opfers dar. Häufig arbeiten die Tatverdächtigen auf einen Abbruch der bisher gepflegten sozialen Beziehungen hin. Ist das Vertrauen erst gewonnen und das Opfer sozial isoliert, wird die Belastbarkeit der Verbindung auch mit schrittweise größeren Geldforderungen auf die Probe gestellt. Schließlich wird die erzwungene Prostitutionsausübung durch die Tatverdächtigen als einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer tragfähigen finanziellen Basis der Beziehung dargestellt.

3 Opferschutz und Beratung Betroffener

Um den von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen einen größtmöglichen Schutz und Hilfe bieten zu können, besteht in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf eine kostenlose, anonyme Beratung und Unterstützung durch Fachberatungsstellen, die unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen agieren. In Nordrhein-Westfalen haben sich hierzu verschiedene nichtstaatliche Träger auf die Beratung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels in spezialisierten Fachberatungsstellen eingerichtet.

Neben diesen spezialisierten Beratungsstellen bieten Trauma-Ambulanzen in den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), örtliche und regionale Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Frauennotruftelefone Hilfe an. Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 116 016 und das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Männer“ 0800 1239900 sowie der Weisser Ring e.V. mit ca. 60 Außenstellen in Nordrhein-Westfalen ergänzen die Hilfsangebote.

Die Vermittlung der Betroffenen an die Fachberatungsstellen wird durch die in allen Kreispolizeibehörden der Polizei Nordrhein-Westfalen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalkommissariate Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/O) initiiert. Von dort erhalten die Betroffenen zielgerichtete Informationen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens, über relevante Opferrechte, die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und –unterstützung sowie die Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen hat für alle Kreispolizeibehörden den Traumaleitfaden des Bundeskriminalamts „Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ beschafft und anderen Institutionen wie der Justiz und der kommunalen Verwaltung über örtliche Netzwerke bereitgestellt. Ziel des Leitfadens ist es, die Reaktionen und Verhaltensweisen der Opfer aufgrund der Traumatisierungen richtig einschätzen und aus dieser Kenntnis heraus adäquat reagieren zu können.²³

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert auf der Internetseite www.polizei-beratung.de unter der Rubrik „Opferinformationen“ ausführlich zu den Themen Menschenhandel, Opferschutz und Opferrechte. Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung erfordert die Zusammenarbeit aller beteiligten Kooperationspartner und Behörden, einen nationalen und internationalen Informationsaustausch, sowie ein international abgestimmtes Handeln.

²³ Weiterführende Informationen für Betroffene: <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/menschenhandel/>
<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/informationen-der-polizei-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>
<https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2022/04/220407-schutz.html>

4 Gesamtbetrachtung

Die Gesamtzahl der wegen Verdachts des Menschenhandels und der Ausbeutung abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,67 % gesunken. Schwankungen in diesem Ausmaß lassen bei der niedrigen Zahlenbasis von 150 Fällen im Jahr 2021 und einem vermutlich sehr großen Dunkelfeld keine Rückschlüsse auf tatsächliche Veränderungen dieses Kriminalitätsphänomens zu. Allerdings steht der Rückgang im Kontrast zu einem Anstieg der Bordellkontrollen auf 413 (252) um 161 Kontrollen (+38,98 %) zum Vorjahr. Somit ist zu vermuten, dass Bordellkontrollen alleine nicht zu einem Anstieg der Menschenhandelsfälle im Hellfeld führen. Dies könnte daran liegen, dass, wie Abbildung 4 dargestellt, sich die Zwangsprostitution in Bordellbetrieben in die Wohnungsprostitution (inklusive Haus- und Hotelbesuche) verlagert hat. Maßgeblich ist, dass die Opfer Vertrauen in die Polizei und den Staat gewinnen. Fachberatungsstellen leisten hier einen wesentlichen Beitrag, insbesondere bei der Loslösung der Opfer aus der Szene sowie bei deren psychischen Stabilisierung. Wesentlich ist weiterhin, dass die Polizei mit benachbarten oder weiter zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Steuerfahndung, Bundespolizei, Zoll) eng zusammenarbeitet. Auch die internationale polizeiliche sowie justizielle Zusammenarbeit spielt eine wichtige Rolle.

Die im Jahr 2022 geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil von minderjährigen Opfern der sexuellen Ausbeutung weisen einen deutlichen Rückgang von 55 auf 30 Fälle im Vergleich zum Vorjahr auf. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass regelmäßig nur wenige Fälle pro Jahr bekannt werden. Darüber hinaus ist die Mitwirkung minderjähriger Opfer im Strafverfahren in besonderem Maße eingeschränkt. Dies liegt an der je nach Einzelfall vorliegenden Abhängigkeit von Versorgung, der emotionalen Bindung und der Traumatisierung und Einschüchterung von den Tatverdächtigen. Aus der vorliegenden Abweichung kann demnach kein Trend abgeleitet werden.

Die Fälle von sexueller Ausbeutung durch Wohnungsprostitution steigen hingegen im Jahr 2022 auf 73 (66) erneut an. Es ist zu vermuten, dass sich die Kriminalität in einen schwer kontrollierbaren Bereich verlagert und damit potenziell das Dunkelfeld vergrößert.

Beispielhaft konnte die Kreispolizeibehörde Duisburg in Zusammenarbeit mit dem Zoll, der Steuerfahndung und verschiedenen Kommunalbehörden einen bedeutenden Menschenhandelsring zur Arbeitsausbeutung in der Getränkelogistik aufdecken. Der Fall ist auf Seite 16 dargestellt. Die hohe Anzahl von 555 Opfern und acht Beschuldigten in diesem Fall lässt keinen Rückschluss auf einen Gesamttrend zu.

5 Ergänzende Übersichten zur Lagedarstellung

5.1 Tabellen zu Kapitel 2.1 Sexuelle Ausbeutung

Tabelle 9: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²⁴

Staat	2021	2022
China	0	5
Nigeria	5	5
Türkei	1	5
Polen	2	4
Irak	5	3
Moldau	0	3
Albanien	1	2
Serbien	1	2
Ukraine	0	2
Frankreich	0	1
Ghana	0	1
Großbritannien	0	1
Guinea	4	1

²⁴ Die Summe der Opfer aus den sonstigen Staaten (40 im Jahre 2021) ergibt nicht den Wert 40, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Iran	0	1
Kamerun	0	1
Philippinen	0	1
Spanien	0	1
Thailand	0	1
Venezuela	0	1

Tabelle 10: Tatverdächtige nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²⁵

Staaten	2021	2022
China	3	5
Serbien	1	4
Türkei	4	4
Nigeria	3	3
Albanien	0	2
Kamerun	0	2
Polen	2	2
Thailand	0	2

²⁵ Die Summe der Tatverdächtigen aus den „Sonstige Staaten“ (40 im Jahre 2021) ergibt nicht den Wert 40, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Bosnien und Herzegowina	0	1
Großbritannien	0	1
Guinea	0	1
Irak	2	1
Kasachstan	0	1
Libanon	0	1
Marokko	0	1
Mazedonien ²⁶	1	1
Moldau	0	1
Russland	0	1
Simbabwe	0	1
Syrien	1	1
Tschechische Republik	0	1
Tunesien	0	1

²⁶ In diesem Dokument wird die in der WEB Applikation des BKA zurzeit noch bundeseinheitlich genutzte Staatenbezeichnung „Mazedonien“ (statt Nordmazedonien) verwendet.

5.2 Tabellen zu Kapitel 2.2 Arbeitsausbeutung

Tabelle 11: Opfer nach Nationalitäten „Sonstige Staaten“²⁷

Staat	2021	2022
Russland	0	12
Polen	0	11
Tschechische Republik	0	7
Lettland	0	6
Marokko	0	4
Argentinien	0	3
Kasachstan	0	3
Tadschikistan	0	3
Ungarn	0	3
Algerien	0	2
Belarus	0	2
Bosnien und Herzegowina	0	2
Iran	0	2
Spanien	0	2

²⁷ Die Summe der Opfer im Jahre 2021 ergibt nicht den Wert sechs, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Staatenlos	0	2
Deutschland	1	1
Frankreich	1	1
Indien	0	1
Portugal	0	1
Serbien	1	1
Usbekistan	0	1
Venezuela	0	1

Tabelle 12: Tatverdächtige nach Nationalitäten²⁸

Staat	2021	2022
Kasachstan	0	3
Russland	0	3
Deutschland	4	2
Lettland	0	2
Georgien	0	1
Iran	0	1

²⁸ Die Summe der Tatverdächtigen im Jahre 2021 ergibt nicht den Wert sieben, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Kosovo	0	1
Litauen	0	1
Mazedonien	0	1
Syrien	0	1
Türkei	0	1
China	0	1
Unbekannt	0	2

5.3 Tabellen zu Kapitel 2.3 Sonstige Ausbeutungsformen

Tabelle 13: Opfer nach Nationalitäten²⁹

Staat	2021	2022
Deutschland	3	1
Mazedonien ³⁰	2	1
Rumänien	0	1
Serbien	0	1
Bulgarien	0	1
Türkei	0	1

Tabelle 14: Tatverdächtige nach Nationalitäten³¹

Staat	2021	2022
Türkei	4	2
Bulgarien	0	1
Serbien	5	1
Mazedonien	2	1

²⁹ Die Summe der Opfer (neun im Jahre 2021) ergibt nicht den Wert neun, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

³⁰ In diesem Dokument wird die in der WEB Applikation des BKA zurzeit noch bundeseinheitlich genutzte Staatenbezeichnung „Mazedonien“ (statt Nordmazedonien) verwendet.

³¹ Die Summe der Tatverdächtigen (19 im Jahre 2021) ergibt nicht den Wert 19, da im Jahr 2022 manche Staaten nicht vertreten waren.

Rumänien	0	1
Unbekannt	3	3

5.4 Anzahl der Verfahren nach Kreispolizeibehörde

Tabelle 15: Verteilung der Fallzahlen aller Ausbeutungsformen auf die Kreispolizeibehörden

	Lagebild 2021	Lagebild 2022
PP Köln	20	30
PP Duisburg	7	16
PP Dortmund	9	13
PP Düsseldorf	8	9
PP Recklinghausen	11	7
PP Bonn	2	6
PP Essen	22	6
PP Gelsenkirchen	0	6
LR Lippe	6	6
PP Bochum	2	5
PP Krefeld	10	5
LR Düren	0	4
PP Hagen	2	4
LR Rhein-Sieg-Kreis	0	4
PP Wuppertal	9	4
LR Paderborn	1	3
LR Rhein.-Bergischer Kreis	1	2
LR Gütersloh	5	1
LR Herford	2	1
LR Kleve	0	1

PP Mönchengladbach	1	1
LR Oberbergischer Kreis	0	1
LR Siegen-Wittgenstein	1	1
LR Steinfurt	0	1
PP Bielefeld	3	0
LR Borken	0	0
LR Coesfeld	0	0
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	0
LR Euskirchen	1	0
LR Heinsberg	0	0
LR Hochsauerlandkreis	0	0
LR Höxter	0	0
LR Märkischer Kreis	0	0
LR Mettmann	5	0
LR Minden-Lübbecke	0	0
PP Münster	5	0
PP Oberhausen	1	0
LR Olpe	0	0
LR Rhein-Erft-Kreis	1	0
LR Rhein-Kreis Neuss	2	0
LR Soest	1	0
LR Unna	0	0
LR Viersen	0	0
LR Warendorf	2	0
LR Wesel	1	0
PP Hamm	2	0
PP Aachen	7	0
Gesamt	150	137

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 3
Dezernat 31
Sachgebiet 31.3

Redaktion: KHK Wilfried Neumann
KHK Thorsten Schnock
RBe Vivian Wilms

Telefon: +49 211 939-3131
Fax: +49 211 939-193131

Menschenhandel.LKA@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis: Adobe Stock Polizei NRW

Stand 13.09.2023

